

**The Naga Group AG  
Hamburg**

ISIN DE000A161NR7 - WKN A161NR

**Einladung  
zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Freitag, 30. August 2019 um 11:00 Uhr, im Haus der Wirtschaft, Kapstadtring 10 in 22297 Hamburg stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

**TAGESORDNUNG**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 mit dem zusammengefassten Lagebericht für den Konzern und die Gesellschaft sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018**

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr der Gesellschaft zu wählen.

## **5. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Naga Technology GmbH**

Der Vorstand beabsichtigt, in Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat zwischen der Gesellschaft und der Naga Technology GmbH einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Der Entwurf des Vertrags, der Bericht des Vorstands gem. § 293a AktG über diesen Vertrag sowie die Jahresabschlüsse und Lageberichte (soweit erstellt) der letzten drei Geschäftsjahre der vertragschließenden Unternehmen können über die Internetseite der Gesellschaft [www.thenagagroup.com](http://www.thenagagroup.com) unter dem Link „Investor Relations“ unter der Rubrik „Hauptversammlung“ und dort unter „Ordentliche Hauptversammlung 30.08.2019“ eingesehen und abgerufen werden. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen. Da sich sämtliche Geschäftsanteile der Naga Technology GmbH in der Hand der Gesellschaft befinden ist eine Vertragsprüfung gem. § 293b Abs. 1 AktG nicht erforderlich.

Dies vorausgeschickt schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

*„Dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der The Naga Group AG als herrschender Gesellschaft (Organträger) und der Naga Technology GmbH, mit dem Sitz in Hamburg, als beherrschter Gesellschaft (Organgesellschaft) wird zugestimmt. Der Vorstand wird beauftragt und ermächtigt, den Vertrag mit folgendem Wortlaut abzuschließen und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden:*

### **BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG**

*zwischen*

*The Naga Group AG, Stadthausbrücke 1-3, 20355 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 136811*

*- nachfolgend „AG“ genannt -*

*und*

*Naga Technology GmbH, c/o The Naga Group AG, Stadthausbrücke 1-3, 20355 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 144394*

*- nachfolgend „NT“ genannt -*

## **§ 1 Beherrschung**

*Die NT unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AG. Die AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der NT hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für die NT nachteilig sind, wenn sie den Belangen der AG oder der mit ihr und der NT konzernverbundenen Unternehmen dienen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der NT weiterhin den Geschäftsführern der NT.*

## **§ 2 Gewinnabführung**

- (1) Die NT verpflichtet sich, ihren ganzen während der Dauer dieses Vertrages entstehenden Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die AG abzuführen.*
- (2) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der AG von der NT aufzulösen und als Gewinn abzuführen.*
- (3) Die NT kann mit Zustimmung der AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.*
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der NT. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.*

## **§ 3 Verlustübernahme**

*Die AG verpflichtet sich zur Verlustübernahme. Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.*

## **§ 4 Wirksamwerden und Dauer**

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der NT wirksam. Der Vertrag gilt bezüglich § 1 für die Zeit ab Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der NT. Im Übrigen gilt er rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der NT, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der NT eingetragen wird.*
- (2) Der Vertrag wird für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach Abs. 1 Satz 3, fest geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der NT enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. In jedem Fall ist der Vertrag auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren i. S. v. § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG abgeschlossen. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird.*

- (3) *Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i. S. v. § 297 Abs. 1 AktG oder i. S. v. § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die AG nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der NT beteiligt ist, die AG die Anteile an der NT veräußert oder einbringt, die AG, oder die NT verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder an der NT i. S. d. § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.*

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) *Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.*
- (2) *Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit § 3 in Konflikt stehen sollten, geht § 3 diesen Bestimmungen vor.*

*[Datum, Unterschriften]“*

## **TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN**

Nicht-börsennotierte Gesellschaften im Sinne des § 121 Abs. 3 AktG i.V.m. § 3 Abs. 2 AktG sind in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung sowie der untenstehenden Adressen verpflichtet. Im Übrigen erfolgen daher nachfolgende Hinweise freiwillig, um unseren Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 21 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Anmeldung, die der Textform bedarf und in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen hat, muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens am 23. August 2019, 24:00 Uhr, unter folgender Adresse zugehen:

The Naga Group AG  
c/o UBJ GmbH  
Haus der Wirtschaft

Kapstadtring 10  
22297 Hamburg  
Telefax: (040) 6378 5423  
E-Mail: hv@ubj.de

Mit der Anmeldung zur Hauptversammlung ist keine Sperre für die Veräußerung der angemeldeten Aktien verbunden. Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 AktG jedoch nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht sowie für die Ausübung des Stimmrechts ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Dieser wird dem Bestand am Ende des letzten Tages der Anmeldefrist (23. August 2019, 24:00 Uhr; sogenannter Technical Record Date) entsprechen, da in der Zeit vom 24. August 2019, 0:00 Uhr, bis einschließlich 30. August 2019 keine Löschungen und Eintragungen im Aktienregister durchgeführt werden. Erwerber von Aktien, die hinsichtlich der erworbenen Aktien bei Ablauf der Anmeldefrist noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, können daher aus eigenem Recht keine Teilnahme- und Stimmrechte aus diesen Aktien ausüben. In diesen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrechte bis zur Umschreibung des Aktienregisters noch bei dem für die betreffenden Aktien im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Der Erwerber kann Stimm- und Teilnahmerechte in der Hauptversammlung nur ausüben, wenn er sich insoweit von dem noch im Aktienregister eingetragenen Veräußerer bevollmächtigen und zur Rechtsausübung ermächtigen lässt.

## **STIMMRECHTSVERTRETUNG**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht und / oder ihre sonstigen Rechte durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut ausüben lassen. Sofern es sich bei den Bevollmächtigten nicht um ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere nach § 135 AktG gleichgestellte Person handelt, bedarf die Erteilung der Stimmrechtsvollmacht der Textform (§ 126b BGB) und kann auch fernschriftlich (Telefax) erfolgen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Ein Vollmachtsvordruck befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen oder der Gesellschaft vorab an folgende Adresse übermittelt werden:

The Naga Group AG  
Stadthausbrücke 1-3  
20355 Hamburg  
Telefax: 040 / 524 7791 11

E-Mail: HV@naga.com

Aus organisatorischen Gründen sind Vollmachten an vorstehende Adresse bis Mittwoch, 28. August 2019, 24:00 Uhr, zu senden. Auf diesem Weg erteilte Vollmachten können auf demselben Weg innerhalb derselben Frist widerrufen werden.

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer diesen nach §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Unternehmen, Instituten oder Personen gelten Besonderheiten. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

### **VON DER GESELLSCHAFT BENANNTER WEISUNGSgebUNDENER STIMMRECHTSVERTRETER**

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten, an die Weisungen der Aktionäre gebundenen Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Der Stimmrechtsvertreter stimmt aufgrund einer Bevollmächtigung durch die Aktionäre gemäß den von diesen erteilten Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ab. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft unterliegt bei Ausübung der Stimmrechte keinerlei Weisungen der Gesellschaft.

Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich ebenfalls unter den oben genannten Bedingungen („TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN“) zur Hauptversammlung anmelden. Die Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können in Textform (§ 126b BGB) und auch fernschriftlich (Telefax) durch die Aktionäre erteilt werden. Wenn zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine oder unklare bzw. missverständliche Weisungen an den Stimmrechtsvertreter erteilt werden, enthält dieser sich insoweit der Stimme.

Vollmachten und Weisungen an den benannten Stimmrechtsvertreter, die vor der Hauptversammlung erteilt werden, müssen der The Naga Group AG aus organisatorischen Gründen zusammen mit der Eintrittskarte (Kopie reicht aus) zur Hauptversammlung bis spätestens Mittwoch, den 28. August 2019, 14:00 Uhr, unter der folgenden Anschrift zugehen:

The Naga Group AG  
Stadthausbrücke 1-3  
20355 Hamburg  
Telefax: 040 / 524 7791 11  
E-Mail: HV@naga.com

Aktionäre können die Vollmacht und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch auf dem ihnen mit der Einladung übersandten Anmeldebogen durch dessen Zusendung an die auf diesem angegebene Anschrift erteilen.

Ferner steht ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht und Weisungen für den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.thenagagroup.com](http://www.thenagagroup.com) unter dem Link „Investor Relations“ unter der Rubrik „Hauptversammlung“ und dort unter „Ordentliche Hauptversammlung 30.08.2019“ zum Download zur Verfügung.

Auch am Tag der Hauptversammlung können die Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie deren Änderung und Widerruf in Textform bis zum Beginn der Abstimmung an der Ein- und Ausgangskontrolle erfolgen.

## **ANTRÄGE UND WAHLVORSCHLÄGE VON AKTIONÄREN**

Anträge von Aktionären gemäß § 126 AktG gegen einen Vorschlag zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

The Naga Group AG  
Stadthausbrücke 1-3  
20355 Hamburg  
Telefax: 040 / 524 7791 11  
E-Mail: [HV@naga.com](mailto:HV@naga.com)

Gegenanträge von Aktionären, die unter vorstehender Adresse mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung eingegangen sind, d. h. bis spätestens 15. August 2019, 24:00 Uhr, werden unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG (einschließlich des Namens des Aktionärs und – im Falle von Anträgen – der Begründung) unter der Internetadresse [www.thenagagroup.com](http://www.thenagagroup.com) unter dem Link „Investor Relations“ unter der Rubrik „Hauptversammlung“ und dort unter „Ordentliche Hauptversammlung 30.08.2019“ zugänglich gemacht. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

## **INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ**

Die The Naga Group AG verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien Ihrer personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über Ihre Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Eintrittskartenummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung

zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die The Naga Group AG ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe Ihrer personenbezogener Daten können Sie sich nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die The Naga Group AG verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

The Naga Group AG  
Stadthausbrücke 1-3  
20355 Hamburg  
Telefon: +49 40 5247 791 53  
E-Mail: [info@naga.com](mailto:info@naga.com)

Personenbezogene Daten, die Sie betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der The Naga Group AG zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über Sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Ihnen gestellt werden, Ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu 3 Jahre (aber nicht weniger als 2 Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Sie haben das Recht, über die personenbezogenen Daten, die über Sie gespeichert wurden, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Zusätzlich haben Sie das Recht auf Berichtigung Sie selbst betreffender unrichtiger Daten, das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung von zu umfangreich verarbeiteten Daten zu verlangen und das Recht auf Löschung von unrechtmäßig verarbeiteten bzw. zu lange gespeicherten personenbezogenen Daten (soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen). Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Übertragung sämtlicher



von Ihnen an uns übergebenen Daten in einem gängigen Dateiformat (Recht auf „Datenportabilität“).

Zur Ausübung Ihrer Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an [info@naga.com](mailto:info@naga.com).

Darüber hinaus haben Sie auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Den Datenschutzbeauftragten der The Naga Group AG erreichen Sie unter folgender Adresse:

The Naga Group AG  
- Datenschutzbeauftragter -  
Stadthausbrücke 1-3,  
20355 Hamburg  
Telefon: +49 40 5247 791 53  
E-Mail: [info@naga.com](mailto:info@naga.com)

Hamburg, im Juli 2019

Der Vorstand